



Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Kinderkrippe troll" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kinderkrippe und eines Kindergartens in Zürich. Diese Krippe soll Kindern ab 2 Jahren - in der Regel bis zum Schuleintritt - eine wertvolle, Familien ergänzende Betreuung nach dem Konzept des "Waldkindergartens" bieten. Die Kinderkrippe steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen. Ein zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Zürich ist für subventionierte Plätze Bedingung.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Eltern, deren Kinder in der Krippe oder im Kindergarten betreut werden, sind Aktivmitglieder des Vereins. Aktiv- und Passivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand in den Verein aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich Vereins schädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

3.1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

4. Finanzen

Der Verein führt eine Kasse. Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Jährliche Mitgliederbeiträge in der Höhe von minimal Fr. 100.-- und maximal Fr. 150.--.
- Monatliche Elternbeiträge, zahlbar bis Ende des Vormonats.
- Subventionen
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen, Beiträge von GönnerInnen, Schenkungen, etc.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen. Jegliche Versicherung der Kinder geht zu Lasten der Eltern.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Revisor / die Revisorin

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes und der Revisorin/des Revisors.
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes. Zudem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr.
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Beschlussfassung über Eltern- und Mitgliederbeiträge und des Reglements.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen und Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 8 Personen und wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand sollte mindestens zur Hälfte aus trol Eltern bestehen. Die Krippenleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen (mit Vorbehalt der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung). Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Wenn es die finanzielle Situation erlaubt, wird dem Vorstand eine Entschädigung ausgerichtet.

8.1. Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und strategische Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Institution übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach Aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die Krippenleitung übertragen.

8.2. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

9. Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt.

10. Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt eine Prüfstelle. Dies ist eine Treuhandfirma oder aber zwei Vereinsmitglieder. An der Mitgliederversammlung erstatten sie schriftlich Bericht über das Vereinsvermögen und die Jahresrechnung. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

11. Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen fällt einer gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit Kinderbetreuung befasst. Genauer wird auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung entschieden.

12. Inkrafttreten

- Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung treten diese in Kraft. Genehmigt durch Astrid von Stein, Johannes Sarnthein, Linda Gosteli, Beat Fritschi, Andrea Berger und Martin Berger im Juni 2000 in Zürich.
- 1. Statutenänderung: Genehmigt durch Mitgliederversammlung vom 23. März 2005, im Hardhof 1, Zürich.
- 2. Statutenänderung: Genehmigt durch Mitgliederversammlung vom 29. März 2006 im Hardhof 1, Zürich.
- 3. Statutenänderung: Genehmigt durch Mitgliederversammlung vom 16.04.2008 im Hardhof 1, Zürich.